



HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Ulrich Wilken (DIE LINKE) vom 17.01.2022

Geldüberweisungen an Gefangene in Hessischen Justizvollzugsanstalten – Teil 1

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Es wird verstärkt davon berichtet, dass Untersuchungs- und Strafgefangenen in Hessen keine Geldüberweisungen von Dritten erhalten dürfen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wird Untersuchungs- oder Strafgefangenen in hessischen Haftanstalten die Auszahlung von Taschengeld oder anderen Zuwendungen verweigert, da als Absender vermeintlich extremistische Organisationen oder Personen vermutet werden?
- In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen zehn Jahren aus diesen Gründen die die Auszahlung von Taschengeld / Eigengeld auf das Konto von Gefangenen verweigert (bitte nach islamistischem, Rechts- und Linksextremismus sowie nach Monat/Jahr und den betroffenen Haftanstalten aufschlüsseln)?
 - In wie vielen Fällen davon wurden die Geldzahlungen auf Wunsch der Gefangenen zurückgehalten?

In den Justizvollzugsanstalten ist der Besitz von Bargeld nicht gestattet. Die Gefangenen können finanzielle Mittel über von den Anstalten geführte Konten verwenden. Straf- und Untersuchungsgefangene können davon aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen.

Bei Strafgefangenen wird das „Hausgeld“ aus der Vergütung nach § 38 HStVollzG gebildet und „Taschengeld“ von der Anstalt gewährt. Eine Zuwendung von Haus- oder Taschengeld durch Dritte ist deshalb nicht möglich. Dritte haben die Möglichkeit – mit Erlaubnis der Anstalt – insofern zweckgebunden und begrenzt „Eigengeld“ einzuzahlen. Ungenehmigte zweckgebundene Einzahlungen werden an die oder den Überweisenden zurückgesendet.

Bei Untersuchungsgefangenen werden von Dritten eingebrachte Gelder nach § 21a HUVollzG dem „Eigengeld“ gutgeschrieben. In Einzelfällen wurden vor dem Hintergrund der Generalklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 HUVollzG aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt Einzahlungen an die oder den Überweisenden zurücküberwiesen.

Alle von der Anstalt für die Gefangenen verwalteten Gelder (Haus-, Taschen-, Eigen- und Überbrückungsgeld) werden bei Entlassung an die jeweilige Gefangene oder den jeweiligen Gefangenen ausgezahlt. Auszahlungen an auf sogenannten EU-Sanktionslisten geführten Gefangene sind nur mit Zustimmung der Bundesbank bzw. des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zulässig.

Eine landesweite Statistik zur Verweigerung zur Auszahlung von Geldern wird nicht geführt. Im Rahmen einer händischen Auswertung hat die Vollzugsanstalt Frankfurt III von 21 Fällen (alle aus November 2020) berichtet, in denen während des Vollzugs die Auszahlung von Geldern verweigert wurde. Jeweils einen weiteren Fall haben die Vollzugsanstalten Frankfurt I (ohne Datum) und Gießen (November 2020) berichtet, in dem die Auszahlung von Geldern während des Vollzugs verweigert wurde. In allen Fällen wurden die Vorgänge dem Bereich des Linksextremismus zugeordnet.

Von Fällen in denen die Auszahlungen auf Wunsch der Gefangenen nicht erfolgt sind, haben die Justizvollzugsanstalten nicht berichtet.

- Frage 2. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden diese Maßnahmen getroffen?
- a) Werden diese Maßnahmen im Einzelfall begründet?
 - b) Wird die jeweilige Begründung den Gefangenen bekannt gemacht?

Grundlagen der Maßnahmen sind § 44 Abs. 2 HStVollzG, § 43 Abs. 2 HJStVollzG, § 44 Abs. 2 HSVVollzG und § 4 Abs. 2 S. 2 HUVollzG. Weiterhin bilden die sogenannten EU-Finanzsanktionslisten im Rahmen von verbindlichen Verordnungen der Europäischen Union die Grundlage für die Verweigerung der Auszahlung von Geldern.

Alle Maßnahmen werden unter Benennung der gesetzlichen Grundlagen begründet und den Gefangenen bekannt gemacht.

- Frage 3. Wer entscheidet über die Verweigerung der Auszahlung von Taschengeld oder anderen Zuwendungen?
- a) Welche Stellen sind an solchen Maßnahmen beteiligt?
 - b) Gibt es verbindliche Vorgaben des Landes oder werden diese Entscheidungen ins Ermessen der Justizvollzugsanstalten gestellt?

Die Entscheidung über die Verweigerung der Auszahlung von Geldern trifft die Anstaltsleitung bzw. nach Übertragung die zuständigen Vollzugsabteilungsleitungen und teilweise die Vollzugsabteilungsassistenten auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen.

In den Vorgang eingebunden sind die Verwaltungskompetenzzentren des Justizvollzugs (Sachgebiet Gefangenengeldverwaltung) und die Auszahlungsstelle der jeweiligen Vollzugsanstalt. In Einzelfällen werden andere Behörden, z.B. die Deutsche Bundesbank in den Fällen der EU-Sanktionslisten, beteiligt.

Wiesbaden, 16. März 2022

Eva Kühne-Hörmann